

# An das Bundesministerium für Verbraucherschutz

22. Juli 2004

An das Bundesministerium für Verbraucherschutz 22.07.2004 | Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Matthias Berninger

**Anlegerfeindliche Verjährungsvorschrift des § 37 a WpHG  
I. ./ HypoVereinsbank AG**

Sehr geehrter Herr Berninger,

im Interesse des Anlegerschutzes wenden wir uns an Sie, da Anlegerschutzrecht Verbraucherschutzrecht ist. Es geht uns um die Verjährungsvorschrift des § 37 a WpHG, aber auch um eine Reihe weiterer Verjährungsvorschriften in Spezialgesetzen, die eigentlich zum Schutz des Anlegers da sind, wie beispielsweise § 127 Abs. 5 InvG, § 46 BörsG, §§ 37 b Abs. 4, 37 c Abs. 4 WpHG, § 37 d Abs. 4 Satz 3 WpHG, § 12 Abs. 4 WpÜG. Allen diesen Vorschriften ist gemein, dass sich die Maximalverjährung auf drei Jahre beläuft, unabhängig von einer subjektiven Komponente des Anlegers, wie beispielsweise seiner Kenntnis. Diese objektive Maximalfrist von drei Jahren lässt sich aus unserer Sicht nicht in Übereinklang bringen mit dem allgemeinen aktuellen Verjährungsrecht nach BGB: Drei Jahre ab Kenntnis, maximal 10 Jahre ohne Kenntnis.

Für unsere Kanzlei, die ausschließlich Anleger vertritt, mutet es seltsam an, dass ausgerechnet in anlegerschützenden und damit Verbraucherschützenden Gesetzen Verjährungsregelungen enthalten sind, die den Anleger aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen gegenüber dem "normalen Bürger" wesentlich benachteiligen. Seit Inkrafttreten des § 37 a WpHG im Jahre 1998 wird unsere Kanzlei häufig mit Verjährungseinreden seitens der Finanzdienstleister, insbesondere seitens Kreditinstituten, konfrontiert. Kollegen von uns, die ebenfalls auf den Anlegerschutz spezialisiert sind, geht es ebenso. Nach unserer Wahrnehmung geht es den Instituten nicht mehr darum, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, vielmehr darum, jegliche Art von Ansprüchen mit der Verjährungseinrede abzuwehren. Wir meinen, dies ist dem Finanzplatz Deutschland abträglich.

Nach unserer Kenntnis nahm sich der Problematik ein Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts" (vgl. Schreiben dem BMJ vom 11.03.2004, Az. I B 1-3145/4-1461/2004) an. Dieser Referentenentwurf zielte darauf ab, u.a. auch den § 37 a WpHG aufzuheben, weil für die anlegerschützenden Ansprüche eine Abweichung von der regelmäßigen Verjährung nicht gerechtfertigt sei. Dagegen ist leider festzustellen, dass im Gesetzesentwurf, wie er jetzt dem Bundestag vorliegt, der Hinweis auf die Änderung im WpHG fehlt (vgl. BR-Drucksache 436/04). Unsere Kanzlei hat Herrn Prof. Dr. Hans-W. Micklitz, Universität Bamberg, mit der Verfertigung eines Gutachtens zur Vereinbarkeit des § 37 a WpHG mit dem (EU-) Gemeinschaftsrecht beauftragt. Sein Gutachten vom 21.07.2004 erhalten Sie beigegeschlossen. Herr Prof. Dr. Micklitz kommt zum Ergebnis, dass die Vorschrift mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar sei und daher Gemeinschaftsrecht verletzt.

Unsere Kanzlei führt zur Thematik des § 37 a WpHG, die bisher vom BGH noch nicht entschieden ist, derzeit verschiedene Rechtsstreite. In dem Rechtsstreit I. gegen HypoVereinsbank AG, vor dem OLG München, Az. 7 U 3009/04, haben wir das Rechtsgutachten mit Berufungsbegründungsschriftsatz vom 21.07.2004 eingeführt. Den Berufungsbegründungsschriftsatz nebst den weiteren Anlagen K 26 und K 27, die sich mit der Person des Gutachters beschäftigen, erhalten Sie ebenfalls beige schlossen. In dem dortigen Verfahren haben wir unter dem selben Datum der Bundesrepublik Deutschland den Streit verkündet, auch diesen Schriftsatz erhalten Sie in Kopie anbei. Vor dem Hintergrund der "Heiminger-Problematik" und der damit einhergehenden rechtlichen Auseinandersetzung im Spannungsverhältnis EU-Recht zu nationalem deutschen Recht ist es unserer Kanzlei unverständlich, dass zwischenzeitlich zwar ein Umdenken beim BGH begonnen hat (vgl. die Urteile des II. Zivilsenates vom 14.06.2004), dagegen noch nicht beim deutschen Gesetzgeber. Der Vorrang des EU-Rechtes gilt nicht nur bei Verbraucherkredit-Rechten und Haustürwiderrufs-Rechten, sondern im Verbraucherrecht allgemein und damit gerade auch im Anlegerschutzrecht.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich diesem Anliegen im Sinne eines effektiven Anlegerschutzrechtes in Deutschland annehmen könnten. Dies käme nicht nur geschädigten Anlegern, sondern dem Finanzplatz Deutschland insgesamt zugute.

Mit freundlichen Grüßen

Tilp Rechtsanwalt